

Konzept für die soziale Betreuung von Asylsuchenden in DRK- Aufnahmeeinrichtungen (Großeinrichtungen)

Gliederung

1. Einleitende Erläuterungen.....	2
2. Unterstützung von Flüchtlingen durch das DRK.....	2
3. Grundlagen der Unterbringung von Flüchtlingen.....	3
4. Phasen der sozialen Betreuung & Beratung.....	4
5. Besonders schutzbedürftige Personen.....	5
6. Sozialraumorientierung / Gemeinwesenarbeit.....	5
7. Materielle Ausstattung.....	6
8. Angebote.....	7
9. Beteiligung der Bewohner_innen ¹	11
10. Personelle Ausstattung.....	11
11. Weitergehende Informationen.....	13

¹ Im vorliegenden Konzept wird aus folgenden Gründen die Gender_Gap Schreibweise verwendet (z. B. Schüler_innen): In der meist anzutreffenden (männlichen) Schreibweise ist nicht davon auszugehen, dass tatsächlich weibliche und andere Perspektiven wie die von transidenten oder intersexuellen Menschen mitgedacht werden. Die Gender_Gap Schreibweise (auch Gender*Gap geschrieben) bewegt sich zwar weiterhin zwischen den Polen männlich und weiblich, sie lässt aber deutlich mehr Raum für weitere Geschlechteridentitäten. Der Gender_Gap ist somit auch ein Beispiel für sprachliche Inklusion.

1. Einleitende Erläuterung

Aktuell sind Gliederungen des Deutschen Roten Kreuzes (DRK) vielerorts unter großem personellem und materiellem Einsatz sehr engagiert als Träger oder Anbieter von Angeboten in Aufnahmeeinrichtungen, insbesondere auch in Notunterkünften und Großeinrichtungen², aktiv. Gerade Notunterkünfte und Großeinrichtungen stellen in vielerlei Hinsicht eine Herausforderung im Hinblick auf eine menschenwürdige Unterbringung von Asylsuchenden dar.

Dieses Konzept soll die DRK-Gliederungen bei ihrer wichtigen Arbeit unterstützen und Leitlinien für eine gute dauerhafte soziale Betreuung in Großeinrichtungen auch unter schwierigen Bedingungen bieten, die den DRK-Grundsätzen gerecht wird und den Menschen in den Mittelpunkt stellt. Die folgenden Empfehlungen richten sich vor allem an Träger von oder Anbieter in Regeleinrichtungen (u.a. Erstaufnahme-, Bedarfs- und Gemeinschaftsunterkünfte). Soweit möglich, sollte das Konzept jedoch auch zur Orientierung in Notunterkünften des DRK genutzt werden.

2. Unterstützung von Flüchtlingen durch das DRK

Das DRK ist als Nationale Rotkreuz-Gesellschaft Teil der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung. Es ist freiwillige Hilfsgesellschaft der deutschen Behörden im humanitären Bereich (vgl. § 1 DRK-Gesetz), die größte Hilfsorganisation Deutschlands sowie Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege. Das DRK leistet Unterstützung bei der Aufnahme von Asylsuchenden auch im Rahmen seiner auxiliären Rolle. Die Arbeit des DRK wird von den Grundsätzen des Roten Kreuzes - Menschlichkeit, Unparteilichkeit, Neutralität, Unabhängigkeit, Freiwilligkeit, Einheit und Universalität - getragen.

Wie keine andere soziale oder humanitäre Bewegung in Deutschland kann das DRK durch seine einzigartige Stellung eine Vielzahl vernetzter Hilfen, Beratungen und Leistungen anbieten – lokal, regional, national und international.

Die Unterstützung von Flüchtlingen³ gehört zu den originären Aufgaben des Roten Kreuzes. Im Ausland ist das DRK in Zusammenarbeit und Partnerschaft mit den Nationalen Rotkreuz- und Rothalbmondgesellschaften vor Ort sowie dem Internationalen Komitee des Roten Kreuzes und der Internationalen Föderation der Rotkreuz- und Rothalbmondgesellschaften in viele Hilfsmaßnahmen für Flüchtlinge und Binnenvertriebene eingebunden. In der Europäischen Union setzen wir uns im Verbund mit den Europäischen Rotkreuzgesellschaften und mit weiteren Partnern für eine menschliche und faire Flüchtlingspolitik ein.

In Deutschland unterstützt das DRK Flüchtlinge in vielfältiger Weise. So werden Flüchtlinge u.a. im Rahmen des Zivil- und Katastrophenschutzes vom Betreuungsdienst des DRK vorübergehend notversorgt. Als Wohlfahrtsverband ist das DRK mit seinen Einrichtungen, Angeboten und Diensten in allen Feldern der Wohlfahrts- und Sozialarbeit sowohl mit ehrenamtlich als auch hauptamtlich Tätigen aktiv, um Flüchtlinge dauerhaft sozial zu

² Unter Großeinrichtungen sind solche mit mehr als 200 Bewohner_innen zu verstehen.

³ Soweit nicht anders ausgewiesen ist der Begriff „Flüchtling“ im Folgenden untechnisch zu verstehen und umfasst sowohl Asylsuchende als auch anerkannte Flüchtlinge und sonstige Schutzberechtigte. Dieses Konzept befasst sich jedoch primär mit der Situation der Asylsuchenden, da spätestens mit der Anerkennung ein Umzug in private Wohnungen erfolgen sollte.

betreuen und zu begleiten: u.a. in Not- und Erstaufnahmeeinrichtungen, Gemeinschaftsunterkünften und speziellen Einrichtungen für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge, in der Verfahrens- und Sozialberatung, mit speziellen Angeboten zur Unterstützung des Spracherwerbs oder der Orientierung in einer neuen Umgebung, in der Organisation und Koordinierung ehrenamtlicher Hilfen, bei der Suche nach Familienangehörigen und der Familienzusammenführung u.v.m.⁴ Im DRK finden Flüchtlinge und ihre Familien professionelle und menschliche Unterstützung in allen Lebenslagen durch Personen, die sich ehrenamtlich oder hauptamtlich für sie einsetzen.

Neben den Grundsätzen des Roten Kreuzes ist für diese Arbeit mit Flüchtlingen vor allem die „Policy on Migration“ von Bedeutung, die 2009 von der Generalversammlung der Internationalen Föderation des Roten Kreuzes verabschiedet wurde.⁵ Die Nationalen Gesellschaften sind dafür verantwortlich, dass ihre Maßnahmen und Programme im Einklang mit dieser Strategie durchgeführt werden. Die Strategie verdeutlicht, dass das Rote Kreuz Migration ausschließlich aus humanitärer Sicht und auf der Grundlage der Anerkennung der Individualität sowie Bedarfe und Wünsche der / des Einzelnen betrachtet.

Die einzelnen Grundsätze der Strategie sind:

1. Fokussieren auf die Bedürfnisse und die Verwundbarkeit von Migrant_innen
2. Einbeziehen von Migrant_innen in humanitäre Programme
3. Unterstützen der Hoffnungen und Wünsche von Migrant_innen
4. Anerkennen der Rechte von Migrant_innen
5. Verknüpfen von Hilfe, Schutz und humanitärem anwaltschaftlichen Engagement für Migrant_innen
6. Aufbau von Partnerschaften für Migrant_innen
7. Arbeiten entlang der Migrationsrouten
8. Unterstützen von Migrant_innen bei der Rückkehr
9. Handeln bei interner Vertreibung von Bevölkerungsgruppen
10. Erleichtern des auf Herkunftsländern lastenden Migrationsdrucks

3. Grundlagen der Unterbringung von Asylsuchenden

Das DRK hat im Jahr 2013 Empfehlungen für die Standards in Erstaufnahme- und Gemeinschaftsunterkünften verabschiedet.⁶ Auch wenn in der gegenwärtigen Situation, in der ausgesprochen kurzfristig und unter schwierigen Bedingungen sofortige Hilfe für eine sehr große Zahl Flüchtlinge leistet und leisten muss, sollten auch für

⁴ Siehe zu den verschiedenen Angeboten des DRK in der Flüchtlingshilfe:

<http://www.drk.de/aktuelles/fokusthemen/fluechtlingshilfe.html>

⁵ http://www.ifrc.org/PageFiles/89395/Migration%20Policy_DE.pdf

⁶ Empfehlungen für die Standards von Gemeinschaftsunterkünften für Flüchtlinge und andere MigrantInnengruppen sowie von Erstaufnahmeeinrichtungen: http://drk-wohlfahrt.de/uploads/tx_ffpublication/Empfehlungen_f%C3%BCr_Standards_von_Gemeinschaftsunterk%C3%BCnften.pdf.

Notaufnahmeeinrichtungen die Standards, die für Einrichtungen des Regelbetriebes gelten, als Orientierung dienen. Demnach sind möglichst kleine Einrichtungen zu bevorzugen, die so zentral wie möglich und mit guter Anbindung an das Gemeinwesen gelegen sein sollten, um den Zugang zu städtischer Infrastruktur und die Inklusion in die Gesellschaft vor Ort sicher zu stellen. Grundsätzlich ist eine Anbindung, Nutzung und gegebenenfalls Erweiterung von bestehenden Angeboten außerhalb der Einrichtungen der Schaffung von Parallelstrukturen in den Einrichtungen vorzuziehen. Dies gilt für Gesundheits- Beratungs-, Bildungs- und Freizeitangebote gleichermaßen. Dadurch wird die Integration der Asylsuchenden in und die Akzeptanz der Aufnahmegesellschaft gefördert und die Stimmung in der Einrichtung deutlich gebessert. Gerade die eingeschränkten Bewegungsmöglichkeiten und die Isolation stellen für viele Asylsuchende eine große Belastung dar. Zudem können in den Einrichtungen vorhandene Ressourcen, insbesondere Räumlichkeiten, effektiver genutzt werden. Die außerhalb bereits bestehenden Angebote können auf bereits gut entwickelte, hilfreiche Strukturen zurückgreifen, die in der Einrichtung selbst nur teilweise nachgebildet werden können. Nur wenn der Zugang außerhalb nicht, oder nur mit erheblichen Wegstrecken verbunden, möglich ist, sollte der Zugang durch Angebote in der Einrichtung sichergestellt werden.

Für alle Einrichtungen gilt es, menschenwürdige Bedingungen zu schaffen, die ein Leben in Sicherheit und Würde ermöglichen. Der vorübergehende Charakter von Aufnahmeeinrichtungen sorgt für große Unsicherheit im Hinblick auf die eigene Perspektive. Eine gute soziale Betreuung und Begleitung ist daher notwendig, um den Asylsuchenden das Gefühl von Sicherheit und Ruhe vermitteln zu können. Insbesondere in größeren Aufnahmeeinrichtungen sind soziale Betreuung, Rückzugsmöglichkeiten, Schutz vor Übergriffen und Zugang zu Beratungsangeboten elementar, um Spannungen zu verhindern und das Leben so erträglich wie möglich zu gestalten. Nur so können wir sicherstellen, dass Asylsuchende sich in Deutschland vom ersten Tag an willkommen fühlen.

4. Phasen der sozialen Betreuung & Beratung

Bei der Betreuung von Asylsuchenden in Aufnahmeeinrichtungen sind unterschiedliche Phasen zu berücksichtigen.

In der ersten Phase gilt es vor allem, die Grundbedürfnisse zu befriedigen und für einen ruhigen und sicheren Schlafplatz, abschließbare sanitäre Einrichtungen, ausreichende und gesunde Verpflegung und eine erste medizinische Grundversorgung zu sorgen.

In der zweiten Phase geht es um die Orientierung in der neuen Umgebung und die Klärung von Perspektiven durch verschiedene Beratungsangebote. In der dritten Phase geht es um Unterstützung bei den ersten Schritten hin zu Integration und die Vorbereitung auf die Zeit nach der Erstaufnahme und nach der Gewährung eines Schutzes (als Asylberechtigte_r, anerkannter Flüchtling nach der Genfer Flüchtlingskonvention oder über die Gewährung von subsidiärem Schutz oder eines sonstigen Aufenthaltstitels). Bei denjenigen Bewohner_innen, die keine Bleibeperspektive haben, geht es auch um die Klärung der Perspektiven und – falls gewünscht - Unterstützung der Flüchtlinge (nicht des Staates) bei der Rückkehr. In allen Phasen ist das Angebot von tagesstrukturierenden und gesundheitsfördernden Angeboten sinnvoll.

5. Besonders schutzbedürftige Personen

Vor dem Hintergrund des Rotkreuzgrundsatzes der Unparteilichkeit, der es gebietet, Hilfe nach dem Maß der Not zu leisten, ist insbesondere die Identifizierung der besonders vulnerablen Personen wichtig, deren besondere Bedarfe zu berücksichtigen sind. Die EU-Aufnahmerichtlinie, die im Juli 2015 in Kraft getreten ist, nimmt die EU-Mitgliedstaaten in die Pflicht, den Bedarfen von besonders schutzbedürftigen Personen Rechnung zu tragen.⁷ Auch wenn dies vorrangig die Aufgabe staatlicher Stellen ist, sind Mitarbeitende der Einrichtungen aufgrund ihres Kontaktes zu den Schutzsuchenden besonders geeignet, frühzeitig Hinweise für besondere Bedarfe festzustellen und ggf. erforderliche Maßnahmen einzuleiten oder an Fachstellen zu verweisen. Gewaltschutzkonzepte und Maßnahmen zum Schutz vor sexualisierter Gewalt sind einzuführen. Zu den besonders vulnerablen Gruppen zählen unter anderem schutzbedürftige Personen wie Minderjährige, unbegleitete Minderjährige, Menschen mit Behinderung, ältere Menschen, schwangere Frauen, Alleinerziehende mit minderjährigen Kindern, Opfer des Menschenhandels, Personen mit schweren körperlichen Erkrankungen, Personen mit psychischen Störungen und Personen, die Folter, Vergewaltigung oder sonstige schwere Formen psychischer, physischer oder sexueller Gewalt erlitten haben, wie z. B. Opfer der Verstümmelung weiblicher Genitalien.⁸

Menschen mit besonderem Schutzbedarf sollten nicht in Aufnahmeeinrichtungen untergebracht werden, wenn eine bedarfsgerechte Unterbringung in einer Großeinrichtung nicht gewährleistet werden kann. Insbesondere unbegleitete minderjährige Flüchtlinge sind grundsätzlich nicht in regulären Aufnahmeeinrichtungen für Asylsuchende, sondern entsprechend der gesetzlichen Regelungen der Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) unterzubringen und zu betreuen. Wo immer möglich, ist für Familien die Unterbringung in Wohnungen der Unterbringung in großen Aufnahmeeinrichtungen vorzuziehen.⁹

Lesbische, schwule, bisexuelle, trans*, inter* und queere (LSBTI*Q) Asylsuchende sind in Aufnahmeeinrichtungen häufig Diskriminierung und Gewalt ausgesetzt. Von einer Unterbringung der betroffenen Personengruppen in Aufnahmeeinrichtungen ist daher möglichst abzusehen. Für den Fall, dass eine Unterbringung von Personen mit Behinderungen nicht in behindertengerechten Wohnungen möglich ist, sollte für behindertengerechten Wohnraum in den Aufnahmeeinrichtungen gesorgt werden. Werden in der Aufnahmeeinrichtung Menschen mit Behinderung untergebracht, sollten auch die Verbindungswege und Gemeinschaftseinrichtungen behindertengerecht eingerichtet werden, um eine Teilnahme am sozialen Leben zu ermöglichen.

6. Sozialraumorientierung / Gemeinwesenarbeit

Bei der Organisation der Betreuung in einer Aufnahmeeinrichtung sind die Infrastruktur und das Gemeinwesen, in denen sich die Unterkunft befindet, zu analysieren und in das Betreuungskonzept mit einzubeziehen. Das DRK wirkt aktiv durch entsprechende Angebote und als Gesprächspartner an der Förderung einer Willkommenskultur mit. Hierzu ist die Kontaktaufnahme- und -pflege zu der Gemeinde-, Stadt- oder Kreisverwaltung notwendig,

⁷ Richtlinie 2013/33/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26.06.2013 zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen (EU-AufnahmeRL).

⁸ Art. 21 der EU-AufnahmeRL.

⁹ Empfehlungen für die Standards von Gemeinschaftsunterkünften für Flüchtlinge und andere MigrantInnengruppen sowie von Erstaufnahmeeinrichtungen, a.a.O.

aber auch zu Flüchtlingsinitiativen, Flüchtlingsräten sowie Vereinen, Einrichtungen und sonstigen Institutionen des Sozialraums. Sinnvoll ist die Teilnahme an oder die Initiierung von Runden Tischen zu Flüchtlings- und Migrationsfragen, auch um sich anwaltschaftlich für die Interessen der Asylsuchenden einsetzen zu können. Der Kontakt zu Flüchtlingssozial- und Verfahrensberatungsstellen, Migrationsberatungsstellen oder Migrationsfachdiensten, Jugendmigrationsdiensten, Suchdiensten und weiteren vorhandenen Akteuren vor Ort ist aufzunehmen. Gemeinsam mit den vor Ort vorhandenen Akteuren sollte geklärt werden, welche Angebote – ggf. mit entsprechender Stellenaufstockung – in die Betreuung und Beratung der Flüchtlinge in der Aufnahmeeinrichtung eingebunden werden können.

7. Materielle Ausstattung

Alle im Folgenden dargestellten Aspekte der Ausstattung sind allgemeine Empfehlungen, bei deren Umsetzung die besonderen Bedingungen der jeweiligen Einrichtung berücksichtigt werden sollten.

a. Lage:

Aufnahmeeinrichtungen für Asylsuchende sollten möglichst zentral eingerichtet werden, um die Anbindung an Sozialräume (öffentliche Verkehrsmittel, Ärzte, KITAS, Schulen, Geschäfte, Freizeitangebote wie Parks, Sportgelegenheiten u.ä.) sicher zu stellen.

b. Größe:

Auch Erstaufnahmeeinrichtungen sollten nach Möglichkeit eine max. Belegung von 1000 Bewohnern nicht überschreiten. Grundsätzlich sind wesentlich kleinere Erstaufnahmeeinrichtungen zu bevorzugen, da eine Integration in den Sozialraum vor Ort erfahrungsgemäß bei Großeinrichtungen nur sehr schwer möglich ist. Darüber hinaus bedeutet die Unterbringung in Großeinrichtungen für alle Bewohner_innen in der Regel Stress aufgrund des Fehlens der Privat-/Intimsphäre und birgt die Gefahr von Übergriffen auf verletzlichere Personen sowie Aggressionen.

c. Raumgestaltung:

Eine Aufteilung der Aufnahmeeinrichtung in Wohneinheiten ist empfehlenswert. Jede Wohneinheit ist neben Schlafzimmern (mit insgesamt nicht mehr als 6-8 Schlafgelegenheiten, Ausnahme für Großfamilien) mit einem Wasch/Toilettenraum und einer Küche auszustatten. Wohneinheiten, Toiletten und Waschräume müssen abschließbar sein. Für Familien sollten eigene Wohneinheiten zur Verfügung stehen. Davon abgesehen ist die Belegung der Wohneinheiten getrennt für allein reisende Frauen und Männer vorzunehmen.

Ist eine Einrichtung von Wohneinheiten nicht möglich, sollten zusätzliche Rückzugsräume sowie Schutzräume für Frauen zur Verfügung gestellt werden. Die einzelnen Stockwerke bzw. Wohneinheiten können optisch (z.B. farblich) unterschiedlich gestaltet werden, damit alle Bewohner_innen, insbesondere Kinder, ihren Bereich leichter wiederfinden.

d. Gemeinschaftsräume:

Vor allem in Großeinrichtungen sind Gemeinschaftsräume von elementarer Bedeutung, da während der Herbst- und Wintermonate das Verlassen der Einrichtung allein aufgrund der Witterungsverhältnisse oftmals nicht möglich ist. Als sinnvoll hat sich die Einrichtung folgender Räume erwiesen:

- Medien- und Informationsraum (Telefonkabinen, PCs mit Internetanschluss, Steckdosen in ausreichender Anzahl), der rund um die Uhr zugänglich ist
- Spiel- und Kinderbetreuungsräume
- Lern-/ Seminarräume
- Gebetsräume
- Schutzräume für Frauen¹⁰,
- Still- und Wickelräume
- Allgemein zugänglicher Ruheraum
- Café, Bistro- und Billardraum o.ä.
- Einrichtung einer Gemeinschaftsküche
- Einrichtung eines Frauencafés unter weiblicher Betreuung
- Bereitstellung eines Lese-Clubs mit internationaler Presse/einer Mediathek
- Fernsehräume
- Einrichtung eines Jugendfreizeittreffs
- Bereitstellung von Räumen zum Basteln, Nähen , Werken wie z.B. Einrichtung von Nähstuben o.ä..

8. Angebote

a. Einrichtung eines „Info-Centers“ oder einer „Rezeption“ als Anlaufstelle

- Koordinierung der Zimmervergabe unter Berücksichtigung von familiären Bindungen sowie ggf. abzutrennenden Frauenbereichen für alleinreisende Frauen. Eine getrennte Unterbringung muss nicht anhand der Nationalität erfolgen, sollte aber bereits bekannte Rivalitäten oder Feindlichkeiten bestimmter Gruppen berücksichtigen, um bereits im Herkunftsland bestehende Konflikte nicht weiter fortzuführen und Gewalt zu vermeiden.
- Einweisung der Neuankömmlinge und Verteilung der Hausordnung in der jeweiligen Landessprache, insbesondere Hinweis auf das Verbot von Gewalt und Diskriminierung sowie Konsequenzen bei Verstößen
- Information über interne und externe Angebote und Veranstaltungen, u.a. Beratungs- und Freizeitangebote
- Verkauf von SIM-Karten, falls kein Kiosk o.ä. vorhanden ist

¹⁰ Frauen haben das Recht jederzeit selbst zu bestimmen, wohin sie gehen, wen sie treffen und mit wem sie sprechen. Ein Frauenschutzraum bietet allen (Mädchen und) Frauen die Gelegenheit sich untereinander auszutauschen - (Jungen und) Männer haben keinen Zutritt!

b. Erstgespräch

Möglichst noch vor der Zuweisung der Zimmer sollte ein vertrauliches Erstgespräch durch eine_n Sozialarbeiter_in stattfinden. Dieses dient zum einen der ersten Information und dem gegenseitigen Kennenlernen, zum anderen der frühzeitigen Abklärung besonderer Schutzbedarfe (s. Punkt 4), medizinischer Bedarfe oder evtl. Besonderheiten für die Unterbringung / Zimmerzuteilung. Dabei sollten auch konkrete Bedenken oder Befürchtungen vor Verfolgung, Gewalt oder Diskriminierung durch andere Bewohner_innen, berücksichtigt werden. Bereits hier sollte auf weitergehende Beratungs- bzw. Unterstützungsangebote, die Beschwerdestelle und die Möglichkeit von vertraulichen Einzelgesprächen hingewiesen werden. Dieses Gespräch kann im Familienverband stattfinden, es sollte jedoch bei Anhaltspunkten für das Vorliegen sexualisierter Gewalt, Zwangsprostitution, Menschenhandel etc. die Möglichkeit von Einzelgesprächen genutzt werden.

c. Sanitätsstation

Die Sanitätsstation muss barrierefrei zugänglich sein. Sie sollte allen Bewohnern bei Bezug der Einrichtung inkl. der Öffnungszeiten bekannt gemacht werden. Bei Bezug der Einrichtung sollte zudem bereits eine erste Abklärung erfolgen, ob ein besonderer medizinischer Bedarf vorliegt. Die Einrichtung muss die Wahrung der Intimsphäre der Patienten bei der Behandlung sicherstellen.

Aufgaben der Sanitätsstation:

- Leistung von Erster Hilfe für Erwachsene und Kinder,
- Unterstützung bei der Einnahme von verordneten Medikamenten,
- Vermittlung der ärztlichen Behandlung durch einen niedergelassenen Facharzt/-ärztin
- ärztliche Behandlung durch Arzt/Ärztin in der Einrichtung, soweit eine ärztliche Behandlung nicht in vertretbarer Wegstrecke zur Einrichtung erreichbar, bzw. nicht in ausreichendem Umfang sichergestellt ist,
- Zusammenarbeit mit niedergelassenen Ärzt_innen, Krankenhäusern und medizinischen Fachdiensten sowie ggf. Vermittlung und Kooperation mit den örtlichen Gesundheits- und Sozialämtern,
- Unterstützung der Mitarbeitenden von Behörden bei der Organisation von erforderlichen Tuberkuloseuntersuchungen und Impfungen, insbes. für Schwangere und Kinder. Bei letzteren sind insbesondere gesundheitliche Maßnahmen, die notwendig sind um den Zugang zur Schule zu ermöglichen, schnellst möglichst zu gewährleisten.
- Bei Bedarf präventive Maßnahmen zur Schwangerschaftsverhütung und -vorsorge sowie Durchführung von Infoveranstaltungen über Hygiene, Gesundheitsvorsorge bei Kindern, Elternberatung für Mütter und Väter sowie Ausgabe von Babyartikeln,
- Organisation von Sprachmittlerdiensten und ggf. Begleitung zum Arzt oder auch zum Krankenhaus in Zusammenarbeit mit den allgemeinen sozialpädagogischen Betreuern der Einrichtung. Sprachmittler_innen und Patient_innen sind über Vertraulichkeit der Behandlung aufklären; für Frauen sind weibliche Sprachmittler_innen einzusetzen,

- Angebot regelmäßiger Sprechstunden, z.B. montags bis freitags 09.00 bis 16.00 Uhr

d. Psychosoziale Beratung und Unterstützung

Eine große Anzahl von Asylsuchenden hat vor oder während der Flucht traumatisierende Erlebnisse, Grenzerfahrungen und den völligen Verlust von Sicherheit erfahren müssen und ist aus diesem Grund traumatisiert oder psychisch belastet. Um abzuklären, welche Formen der Unterstützung diese Personen bedürfen und diese zu leisten bzw. zu vermitteln, bedarf es qualifizierter Psychotherapeut_innen in der Einrichtung, die eine Not- und Erstbetreuung leisten und bei Bedarf eine weitergehenden Betreuung oder Behandlung vermitteln. Darüber hinaus ist möglichst eine Zusammenarbeit mit psychosozialen Zentren sicherzustellen.

e. Beschwerdemanagement

Eine unabhängige Beschwerdestelle nimmt alle Beschwerden entgegen, die von den Bewohner_innen der Einrichtung an sie herangetragen werden. Dazu sind Sprechzeiten einzurichten. Es ist aber auch die Möglichkeit der Beschwerde per Telefon, Brief oder Email zu ermöglichen. Um die Unabhängigkeit der Beschwerdestelle zu gewährleisten, sollte diese von einem anderen Träger als dem, der die Einrichtung übernommen hat, besetzt sein. Sollte den Beschwerden durch die Einrichtungsleitung nicht zufriedenstellend abgeholfen werden, so muss die Möglichkeit einer externen Überprüfung eingeräumt werden.

Für Kinder und Jugendliche sollte eine geeignete Ansprechperson (m/w) benannt werden, die sich den Kindern in geeigneter Weise persönlich bekannt macht und ihnen den Zugang zu ihr erleichtert.

f. Ehrenamtskoordination

Besondere Bedeutung kommt der Arbeit von Ehrenamtlichen zu. Vielerorts sind beim Aufbau und der Einrichtung von Aufnahmeeinrichtungen Ehrenamtliche des DRK im Einsatz. Viele sind darüber hinaus auch bereit, sich längerfristig in der Aufnahmeeinrichtung weiter zu engagieren. Aber auch viele Menschen, die nicht zum DRK gehören, möchten helfen. Diese können als so genannte „ungebundene Helfer“, also ohne Mitglied im DRK zu werden, mitwirken. Als solche werden sie registriert und es wird ein Versicherungsschutz für sie gewährleistet. Einige Kreisverbände bilden spezielle Helferkreise und binden die „ungebundenen Helfer“ somit in die DRK-Gemeinschaften ein. Auch der Einsatz von Freiwilligendienstleistenden als besondere Form des ehrenamtlichen Engagements ist möglich¹¹. Die Freiwilligendienste FSJ und BFD können die Arbeit mit geflüchteten Menschen unterstützen und entlasten, eine professionelle soziale und psychologische Betreuung aber keinesfalls ersetzen.¹²

Das Ehrenamt braucht insbesondere hauptamtliche Unterstützung: zur Koordinierung, Qualifizierung, bei der Organisation des Rahmens, als Ansprechpartner, etc. Es gibt viele Möglichkeiten, sich ehrenamtlich einzubringen: beim Betrieb der Kleiderkammer, in der

¹¹ Bspw. Mittels Förderung durch die Bundesregierung BFDG, §18

¹² Rahmenkonzept der DRK-Freiwilligendienste für die Arbeit mit Geflüchteten, Oktober 2015

Spielstube oder mit speziellen Angeboten, etwa zum Erwerb der deutschen Sprache, bei tagesstrukturierenden Aktivitäten (z.B. im Sportbereich), mit Fahrdienstes, mit Sprachmittlerdiensten. Bereits vor Ort vorhandene Flüchtlingsinitiativen und andere Akteure sind hierbei möglichst zu beteiligen. Auch ein ehrenamtliches Engagement der Bewohner ist entsprechend zu koordinieren und zu unterstützen.

g. Asylverfahrens- und Sozialberatung

Informationen zum Ablauf des Asylverfahrens, zu ihren Rechten und Pflichten, zu Zugängen zu Schule, Bildung, Sprache, Arbeit etc. sind für Asylsuchende von Anfang an von herausragender Bedeutung. Darüber hinaus bestehen oft Fragen zu Sozialleistungen, Familienzusammenführung oder dem Wechsel in andere Unterbringungsformen bzw. eine Umverteilung.

Eine gute Vorbereitung der Asylsuchenden auf das Asylverfahren ist notwendig. Diese ermöglicht den Asylsuchenden die Entwicklung einer realistischen Einschätzung ihrer Erfolgsaussichten und kann klären, ob eine Asylantragstellung überhaupt sinnvoll ist.

Umfassende Beratungsmöglichkeiten für alle Fragen sind durch Kooperationen mit örtlichen Beratungsstellen wie der Migrationsberatung für erwachsende Zuwanderer (MBE), Jugendmigrationsdienste, Asylverfahrensberatungsstellen und Suchdienste sicher zu stellen. Sind entsprechende Angebote vor Ort nicht oder nicht in ausreichendem Maß vorhanden, so sind möglichst eigene Beratungsstellen einzurichten.

h. Bildung

Der Zugang zu Bildung, auch zu frühkindlicher Bildung, ist ein wesentlicher Faktor für ein gutes Ankommen in Deutschland. Kinder von Asylsuchenden, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben, haben die gleichen Rechtsansprüche auf Kindertagesbetreuung wie Kinder deutscher Eltern. Die Zugangsvoraussetzungen, der Umfang und die Finanzierung sind auf der Landesebene geregelt und können voneinander abweichen. Während die Nutzung einer Kindertagesbetreuung auf freiwilliger Basis erfolgt, ist der Zugang zur Regelschule für alle Kinder sicherzustellen. Nur in Ausnahmefällen, wenn der Zugang nicht außerhalb der Einrichtung gewährleistet werden kann, ist eine Schule in der Einrichtung einzurichten. Personal und Ausstattung sind entsprechend der Regelschulen, angepasst an die besonderen Bedarfe von Flüchtlingskindern, zu gewährleisten.

i. Kleiderkammer

Sinnvoll ist auch die Einrichtung einer Kleiderkammer für die Ausstattung der Bewohner mit der entsprechenden Kleidung – auch mit Gebrauchtkleidung, Schuhen, Leibwäsche, Umstandskleidung und Babyausstattungen, in verschiedenen Größen (auch Sondergrößen). Die Kleiderkammer kann z.B. auch Hilfe bei der Zusammenstellung der erforderlichen Gegenstände für einen stationären Krankenhausaufenthalt in Zusammenarbeit mit der Sanitätsstation leisten. Die Ausgabe erfolgt durch Mitarbeitende des Auftragnehmers, in der Regel u.U. durch Ehrenamtliche, je nach Bedürftigkeit der Bewohner. Eine Bedürftigkeitsprüfung liegt im Ermessen des Betreibers der Kleiderkammer.

9. Beteiligung der Bewohner_innen

Soweit die Aufenthaltsdauer der Bewohner_innen es erlaubt, ist die Einrichtung eines Bewohnerrates zu unterstützen. Ein Bewohnerrat verbessert die Möglichkeit der Bewohner_innen, aktiv an der Gestaltung der Einrichtung teilzunehmen. Dabei können Probleme, Bedarfe und Initiativen der Bewohner_innen besprochen und an die Einrichtungsleitung herangetragen werden. Der Bewohnerrat sollte die verschiedenen Gruppen in der Einrichtung widerspiegeln. Nach Möglichkeit sollte es auch einen Kinderrat geben oder mehrere Kinder und Jugendliche sollten in den Bewohnerrat aufgenommen werden.

Darüber hinaus sollten die Bewohner_innen soweit wie möglich in die Aufgaben und Angebote der Einrichtung eingebunden werden. Hierbei sind die Arbeitsgelegenheiten insbesondere zur Aufrechterhaltung und Betreibung der Einrichtung nach § 5 AsylbLG zu nutzen. Auch Kinder und Jugendliche können Aufgaben übernehmen.

10. Personelle Ausstattung

Bereits im Bewerbungsverfahren sollte das Vorhandensein interkultureller Sensibilität und eine den Rotkreuzgrundsätzen entsprechenden Haltung der Bewerber_innen überprüft werden. Die Vorlage eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses muss Voraussetzung für die Ausübung jeder (haupt- wie neben- und ehrenamtlichen) Tätigkeit im Umfeld von Aufnahmeeinrichtungen sein, wenn Kontakt zu Kindern und Jugendlichen besteht, um den DRK-Standards zum Schutz vor sexualisierter Gewalt zu entsprechen.¹³ Weiterhin ist eine Selbstverpflichtungserklärung bzw. ein Verhaltenskodex zum Schutz vor und Intervention bei (sexualisierter) Gewalt von jeder/jedem in der Einrichtung Tätigen zu unterschreiben.¹⁴ Darüber hinaus sollten alle haupt- und ehrenamtlich in der Aufnahmeeinrichtung Mitarbeitenden so frühzeitig wie möglich geschult werden. Dies gilt auch für den Wachdienst.

Hierbei sind vor allem folgende Themen zu behandeln:

- Rotkreuzgrundsätze
- Interkulturelle Sensibilisierung
- Fluchtursachen und Fluchterfahrung
- Ablauf des Asylverfahrens und Rechte der Asylsuchenden während dieser Phase
- Umgang mit besonders schutzbedürftigen Flüchtlingen (Kindern, Frauen, Traumatisierten etc.)
- Schutz vor sexualisierter Gewalt
- Gewaltprävention, Konfliktbewältigung
- Umgang mit Stress
- Teambildung und Kommunikation

¹³ http://www.drk.de/fileadmin/Presse/Dokumente/drk-standards_schutz_vor_sexualisierter_Gewalt_2012.pdf

¹⁴ <http://drk-kinder-jugend-familienhilfe.de/arbeitsfelder/schutz-vor-sexualisierter-gewalt/drk-standards-zum-schutz-vor-sexualisierter-gewalt.html>

Beim Einsatz des Personals ist zu berücksichtigen, dass möglichst Personen eingesetzt werden, die die Sprachen der Hauptherkunftsländer sprechen (zurzeit: Albanisch, Arabisch, Farsi, Kurdisch, Paschtu, Russisch, Serbokroatisch, Tigrinya, Türkisch, sowie Englisch und Französisch).

Die Betreuung der Asylsuchenden ist im Schichtdienst sicher zu stellen. Hierbei ist insbesondere darauf zu achten, dass in jeder Schicht weibliche und männliche Mitarbeitende anwesend sind. Vertretung des Fachpersonals, sowohl bei Urlaubsabwesenheit als auch bei krankheitsbedingtem Ausfall, ist durch entsprechend qualifiziertes Personal zu gewährleisten.

Eine Eingliederung der DRK-Mitarbeiter_innen in die betriebliche Organisation des Auftraggebers erfolgt nicht; der Auftraggeber ist gegenüber den Mitarbeiter_innen des Auftragnehmers nicht weisungsbefugt. Sofern Personen, die ihren Bundesfreiwilligendienst, ihr Freiwilliges Soziales Jahr ableisten; geringfügig Beschäftigte; Praktikant_innen und /oder Ehrenamtliche eingesetzt werden, erfolgt keine Anrechnung der Stellen bzw. Stellenanteile auf den Personalschlüssel des Auftragnehmers.

Einzurichtende Positionen

a) Leitung

Der/die Leiter_in sollte über ein abgeschlossenes (Fach)Hochschulstudium mit sozialwissenschaftlichem Schwerpunkt oder Sozialpädagogischer/Dipl. Pädagogischer Ausbildung verfügen und Leitungserfahrung in einer Einrichtung haben. Bei gleicher Eignung sind auch andere Bewerber_innen mit gleichwertigen Fähigkeiten und entsprechender Erfahrung zu berücksichtigen. Ab einer Größe von 300 Bewohner_innen bedarf es einer stellvertretenden Einrichtungsleitung (1/2 Stelle, ab 500 Bewohner_innen eine Stelle) und ab 1.000 Bewohner_innen zwei stellvertretende Einrichtungsleiter_innen.¹⁵

b) Sozialpädagogische Betreuung

Für die sozialpädagogische Betreuung bedarf es erfahrener Betreuer_innen mit einer abgeschlossenen Berufsausbildung als Sozialarbeiter bzw. Diplompädagoge, Diplomsportpädagoge oder gleichwertige Ausbildungen, Erfahrungen und Kenntnisse. Sprachkenntnisse (zumindest Englisch oder Französisch) sind Voraussetzung.

Alle Aufgaben außer denen der Einrichtungsleitung, des Wachdienstes, der medizinischen Versorgung, der Verwaltung sowie der Reinigung und Instandhaltung der Gebäude sind durch sozialpädagogische Betreuungskräfte wahrzunehmen. Der Betreuungsschlüssel sollte bei einer Stelle pro 50 Bewohner_innen liegen.

Sollte die Asylverfahrens- oder die Asylsozialberatung durch den Träger in der Einrichtung angeboten werden, so sind pro 150 Asylsuchende ein/e zusätzliche/r sozialpädagogische/r Betreuer/in mit den oben genannten Qualifikationen einzustellen. Diese müssen zudem über umfassende und aktuelle Kenntnisse im Asylverfahrens- und Asylsozialrecht verfügen.

¹⁵ Vgl. Richtwerte Personalschlüssel LaGeSo v. 31.03.2015

c) Medizinische und psychosoziale Betreuung

Die medizinische Betreuung sollte durch examinierte Krankenschwestern/examinierte Krankenpfleger erfolgen und gegebenenfalls eine/n Facharzt/ Fachärztin für Allgemeinmedizin und eine/n Psychotherapeuten/in. Zusätzlich sollte das medizinische Fachpersonal über Sprachenkenntnisse (zumindest Englisch oder Französisch) verfügen.

Der Betreuungsschlüssel sollte bei 2 Vollzeitstellen Krankenpfleger/-schwester und je einer Vollzeitstelle Allgemeinmediziner und Psychotherapeut_in pro 300 Personen liegen.

Dolmetscher in bzw. Sprachmittler in

Um den Zugang zu Information, Beratungsangeboten und medizinischer Versorgung sicherzustellen, bedarf es muttersprachlicher Dolmetscher_innen bzw. Sprachmittler_innen in ausreichender Zahl. Der Bedarf muss konkret vor Ort ermittelt werden, da er stark davon abhängt, wie viele sozialpädagogische Betreuer_innen bereits entsprechende Sprachenkenntnisse haben.

Diese können ggf. aus dem Kreis der Bewohner_innen akquiriert werden und nach 3 Monaten auch im Rahmen eines regulären Arbeitsverhältnisses beschäftigt werden (§ 5 AsylbLG,). Kinder sollten nur zurückhaltend als Sprachmittler eingesetzt werden, um eine Überforderung zu vermeiden. Viele Themen, z.B. zu Gesundheit, Fluchtgründe o.ä. sind darüber hinaus nicht kindgeeignet.

d) Sonstiges Personal

Der Einsatz weiterer Mitarbeiter_innen der Haustechnik oder Hauswirtschaft, Reinigungskräfte, Verwaltungskräfte oder Küchenmitarbeiter_innen liegt in der Eigenverantwortlichkeit des jeweiligen Trägers vor Ort und wird deshalb hier nicht gesondert aufgeführt. Für die Einrichtung des Wachdienstes sei auf die Anforderungen des Landes NRW vom 01.10.2014 (8-Punkte-Katalog)¹⁶ hingewiesen.

11. Weitergehende Informationen

Weitergehende Informationen zu Fragen der Ausstattung:

- Empfehlungen für die Standards von Gemeinschaftsunterkünften für Flüchtlinge und andere Migrant_innengruppen sowie von Erstaufnahmeeinrichtungen: http://drk-wohlfahrt.de/uploads/tx_ffpublication/Empfehlungen_f%C3%BCr_Standards_von_Gemeinschaftsunterk%C3%BCnften.pdf
- Leistungsbeschreibung über Standards in Unterbringungseinrichtungen des Landes Nordrhein Westfalen, abrufbar unter: http://www.mik.nrw.de/fileadmin/user_upload/Redakteure/Dokumente/Themen_und_Aufgaben/Auslaenderfragen/Asyl/2014-10-12_leistungsbeschreibung_neu.pdf

¹⁶ http://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/themen/f/fluechtlinge_nrw/sicherheitsstandards.pdf

Schutz vor sexueller Gewalt gegen Kinder:

- Checkliste des Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs: Mindeststandards zum Schutz von Kindern vor sexueller Gewalt in Flüchtlingsunterkünften, abrufbar unter: <http://www.petze-institut.de/checkliste-gegen-sexuelle-gewalt-fuer-fluechtlingsunterkuenfte/>
- [Hilfeportal und Hilfetelefon des](https://beauftragter-missbrauch.de/) Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs: <https://beauftragter-missbrauch.de/>
- DRK-Standards zum Schutz vor sexualisierter Gewalt gegen Kinder, Jugendliche und Menschen mit Behinderungen in den Gemeinschaften, Einrichtungen, Angeboten und Diensten des DRK, abrufbar unter: <http://drk-kinder-jugend-familienhilfe.de/arbeitsfelder/schutz-vor-sexualisierter-gewalt/drk-standards-zum-schutz-vor-sexualisierter-gewalt.html>

DRK-Freiwilligendienste:

- Rahmenkonzept der DRK-Freiwilligendienste für die Arbeit mit Geflüchteten, Oktober 2015, abrufbar unter: http://drk-baden-freiwilligendienste.de/uploads/media/Rahmenkonzept_FWD_in_Fluechtlingsarbeit_01.pdf

Grundsätze der Unterstützung von Flüchtlingen durch das DRK:

- „Policy on Migration“ der Generalversammlung der Internationalen Föderation des Roten Kreuzes November 2009, abrufbar unter: http://www.ifrc.org/PageFiles/89395/Migration%20Policy_DE.pdf

Stand: 02.02.2016